



„Wohl dem, der eine bissfeste Tastatur hat!“ – zur Wahrung des Sachlichkeitsgebots

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es ist mir selbst passiert: Ein jahrelanges, mehrgleisiges Verfahren, in dem sich die Gegenseite damit begnügte, Fristen zu verlängern und die Verfahrensführung unerfahrener Richter auszunutzen; der Tonfall zwischen den Beteiligten war ohnehin scharf und auch meine anwaltlichen Nerven wurden zusehends dünner. Nach der mündlichen Verhandlung nahm mich der Kollege der Gegenseite beiseite. Als die vergleichsweise jüngere Kollegin wies er mich darauf hin, dass ich mich schriftsätzlich zu einem persönlichen Angriff ihm gegenüber hätte hinreißen lassen, der in unserem Sprengel zwischen den Büros so nicht üblich sei. Und er hatte recht. Ob der Vorwurf, den ich schriftlich direkt an den Kollegen gerichtet hatte, zutrifft oder nicht – er hatte eine persönliche Note, die ich bei nüchterner Betrachtung als unangemessen beurteilen muss. Eine aufrichtige Entschuldigung führte zum gegenseitigen kollegialen Respekt zurück.

Was unterscheidet den Rechtsanwalt von einem Ghostwriter? Sind wir nicht alle vor den Karren gespannte Esel, die Lust und Laune des Mandanten an die Gegenseite ungefiltert und maximal durch Absätze gegliedert weiterkommunizieren? Ich höre Sie aufschreien: Keinesfalls! Als Organe der Rechtspflege sind wir in unserer Ausdrucksweise nicht nur Behörden und Gerichten, sondern auch der Gegenseite gegenüber zur Sachlichkeit verpflichtet! Ja. Dennoch werden Sie während meines anfänglichen Beispiels möglicherweise innerlich Ihre eigene Schreibweise mit noch ungewissem Ausgang reflektiert haben.

Der Blick auf das Sachlichkeitsgebot erscheint mir gerade in unserer erbrechtlichen Anwaltspraxis, da wo entemotionalisierende und deeskalierende Wortwahl zur inhaltlichen Klärung unentbehrlich sind, zu verschwimmen. *„Es scheint mir, als wäre ich gezwungen, allerdings dann auch mit dem besonderen Vergnügen, Ihre Mandantschaft auftragsgemäß zu verklagen. Das Kind Ihrer Partei wird natürlich eine besondere Rolle spielen* [Zitat zur Anonymitätswahrung leicht verfremdet].“ Dass sich dieser Satz ein paar Zeilen unter einem Vergleichsangebot befindet, verschärft den eskalierenden Charakter noch und entblößt die eigene emotionale Involvierung des anwaltlichen Urhebers.

Als Rechtsanwälte können wir nicht frei wählen, ob wir sachlich kommunizieren. Es ist keine Frage der Verfahrenslage oder der Disposition der eigenen Mandantschaft. Das Sachlichkeitsgebot zwingt uns zu einem *„sachgerechten, professionellen Austragen von Rechtsstreitigkeiten durch Verzicht auf emotionalisierende*

und für den Mandanten und das Verfahren oftmals nachteilige Erklärungen oder Verhaltensweisen“.¹ Gerade im Erbrecht ist die Nachteiligkeit einer unsachlichen Kommunikation nicht zu unterschätzen. Es mag meinem Mandanten (oder auch mir?) kurzfristig Genugtuung verschaffen – in der Sache verschärft es regelmäßig die Fronten, führt weiter weg von jeder auch wirtschaftlich vorteilhaften Vergleichsmöglichkeit und von der Möglichkeit, die oft familiären Beziehungen durch meine Wortwahl wenigstens nicht zu verschlechtern.

Wir sind keine Psychotherapeuten oder Seelsorger – aber auch keine Kriegstreiber oder beste Freunde der Mandanten. Als Organe der Rechtspflege, die wir mit unserer Arbeit auch repräsentieren, sind wir in der Sache scharf und im Umgang und Tonfall klar, aber nicht persönlich aggressiv.

Es geht dabei auch um das Berufswohl von uns Rechtsanwaltskollegen, unsere psychische Gesundheit und das Wohl unseres eigenen Herz-Kreislauf-Systems. Der Biss in die eigene Tastatur ist nicht selten eine angemessene Reaktion auf den gegnerischen Vortrag; der bildliche Biss, sei es schriftsätzlich oder in der mündlichen Verhandlung, ist aber immer eine unangemessene Verhaltensweise, die unserer Berufsethik entgegensteht.

Ein Blick in unseren Bundestag, wahlweise in die Sozialen Medien, reicht aus, um bundesweit eine Verrohung der Sprache und Überemotionalisierung von Sachthemen festzustellen. Demgegenüber gilt die Juristerei bis heute als verstaubt. Die positiven Aspekte dieses Bildes, die Beständigkeit und Sachlichkeit, sollten wir uns nicht abgewöhnen. Sachliche Kommunikation ist eine anwaltliche Kunst, die wir mit Genuss pflegen und hin und wieder den Künstler auf der Gegenseite und uns selbst auf dieses hohe Gut hin reflektieren sollten.

Herzliche kollegiale Grüße

Ihre

Elisabeth Boodes

Die Autorin ist Rechtsanwältin und FA in ErbR in Lippstadt.

¹ MAH Strafverteidigung/Kleine-Cosack/Horn, 3. Aufl. 2022, § 40 Rn. 43.